

Allgemeine Geschäftsbedingungen der project Unternehmensgruppe

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen der project Unternehmensgruppe, bestehend aus der project Service & Produktion GmbH, der project Automation & Consulting GmbH, der project Innovation & Development GmbH sowie der project Automation & Engineering GmbH (nachfolgend "project" genannt), gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, also auch ohne erneute ausdrückliche Vereinbarung für künftige Aufträge, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend „Kunde“ genannt) werden, selbst bei Kenntnis und unterbliebenem Widerspruch nicht Vertragsbestandteil, solange ihrer Geltung durch project nicht ausdrücklich zugestimmt wird.
- 1.2 Der Vorrang der Individualvereinbarung im Sinne des § 305b BGB bleibt unberührt. Die Mitarbeiter und Vertreter von project sind nicht zu Nebenabreden berechtigt.
- 1.3 Die einzelnen Leistungen von project sind gesonderten Vereinbarungen oder Leistungsbeschreibungen zu entnehmen, die zwischen dem Kunden und project gesondert vereinbart werden.

2. Angebote, Aufträge

2.1 Alle Angebote von project sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie sind lediglich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden im Rechtssinne zu verstehen. Das Angebot des Kunden hat per E-Mail, Fax oder schriftlich zu erfolgen und ist bindend. Ein Vertrag kommt erst mit per E-Mail, Fax oder schriftlich erteilter Auftragsbestätigung von project zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter entgegengenommene Aufträge sowie für Auftragserteilungen per Telefon oder Fax und Auftragsänderungen durch den Kunden.

2.2 Zu dem Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt oder soweit die Unterlagen nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Es handelt sich insoweit nicht um ein Garantieverprechen. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die auf Grund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und dem Kunden zumutbar sind.

2.3 Die Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertrag bedarf der Einwilligung von project per E-Mail, Fax oder schriftlich.

2.4 An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich project Eigentums- und Urheberrechte vor. Auf Ziff. 13 dieser AGB wird verwiesen. Wird

project der Auftrag nicht erteilt, endet das Nutzungsrecht und die Unterlagen sind auf Verlangen an project herauszugeben.

2.5 Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen und Lieferungen besonderer Art, z.B. Reisen und Aufmaß, werden dem Kunden auch dann berechnet, wenn es nicht oder nur in abgeänderter Form zur Ausführung der vorgesehenen Leistungen kommt.

2.6 Werden project Aufträge zur Wartung, Instandsetzung oder Bearbeitung von angelieferten Teilen des Kunden erteilt, ist diesen eine Aufstellung mit den genauen Bezeichnungen und ggf. auch den Abmessungen der einzelnen Teile beizufügen. Fehlt eine solche Aufstellung, gelten die Angaben in der Auftragsbestätigung von project als Nachweis für die angelieferten Teile.

2.7 Von project ersetzte Teile und Materialien gehen mangels anderer Vereinbarungentschädigungslos in das Eigentum von project über.

3. Lieferbedingungen

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe oder Abnahme im Werk von project.

Erfolgt die Übernahme oder Abnahme nicht durch den Kunden selbst, sondern durch einen Beauftragten, so muss sich dieser durch eine entsprechende Legitimation ausweisen. project ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese Legitimation zu prüfen.

3.2 Wird auf Wunsch des Kunden eine Versendung vorgenommen, so erfolgt diese auf dessen Kosten und Gefahr. Zu diesen Kosten zählen auch die durch die Versendung veranlassten Steuern und Zölle u.ä. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen des Kunden in Textform und dann auf dessen Rechnung abgeschlossen.

3.3 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden wirtschaftlich zumutbar sind.

3.4 Von project angegebene Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich per E-Mail, Fax oder schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

3.5 Sofern Lieferfristen nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, kommt project durch eine schriftliche Aufforderung des Kunden, die frühestens sechs Wochen nach Ablauf der Lieferfrist erfolgen darf, in Lieferverzug.

3.6 Im Falle nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellter Angaben, die zur Auftragsausführung erforderlich sind, kommt project nicht in Verzug, es sei denn, die nicht rechtzeitige Bereitstellung der Angaben ist durch project verschuldet. Der Liefertermin verschiebt sich automatisch proportional der in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeit ab Erhalt der erforderlichen Angaben.

3.7 Gerät project in Liefer- bzw. Leistungsverzug, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Liefert bzw. leistet project nicht innerhalb dieser Nachfrist, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.8 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener und unverschuldeter Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Fabrikationsausfall, Beschaffungsschwierigkeiten, Arbeitskampf oder Ähnliches), die die Lieferung oder Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - auch wenn sie bei Lieferanten von project oder deren Unterlieferanten eintreten - hat project auch bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist project berechtigt, entweder den Liefertermin bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind im Falle höherer Gewalt sowie anderer unvorhersehbarer und unverschuldeter Ereignisse ausgeschlossen.

3.9 project behält sich das Recht vor, das Äußere und die Ausstattung oder technische Details der Produkte zu verändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist oder es sich nur um unwesentliche Abweichungen handelt.

3.10 Gehört zum Liefer- und Leistungsumfang auch die Steuerung durch dazugehörige Software, erhält der Kunde an der Software ein einfaches, auf den Vertragszweck und –umfang beschränktes Nutzungsrecht.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise verstehen sich ab Werk von project ausschließlich Porto, Frachtkosten und Verpackung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung, wie z.B. ab Werk des Herstellers, getroffen wird. Mehrwertsteuer sowie Zölle und Gebühren bei Exportlieferungen hat der Kunde zu tragen, soweit sie anfallen. Wird die Verpackung von project gestellt, werden hierfür die Selbstkosten berechnet.

4.2 Alle Rechnungen sind sofort bei Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Abzüge sind mangels anderer Vereinbarung unzulässig.

4.3 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig.

4.4 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, ist project - unbeschadet sonstiger Rechte - befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. projects Lieferpflichten ruhen, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. In diesem Fall verlängern sich die Lieferpflichten entsprechend um die Dauer der Zahlungsverzögerung. Bei Zahlungsverzug ist project außerdem berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, soweit es sich um Entgeltforderungen handelt.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Abnahme oder, falls keine Abnahme vorgesehen ist, mit Übergabe der Ware im Werk von project auf den Kunden über, bei Versendung sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist

oder zwecks Versendung das Werk von project verlassen hat. Wird der Versand aufgrund von Umständen aus der Sphäre des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft durch project auf diesen über.

6. Annahmeverzug

6.1 Der Kunde kommt mit der Abnahme bzw. Übernahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 7 Tagen, nachdem ihm die Fertigstellung bzw. das Bereitstehen der Ware mitgeteilt worden ist, die Ware abholt oder ihre Versendung veranlasst. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

6.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist project außerdem berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen. Nach Ablauf von zwei Wochen nach Mitteilung der Abholbereitschaft behält sich project weiterhin vor, die Ware auf Kosten des Kunden anderweitig einzulagern bzw. anderweitig zu verkaufen.

7. Versicherung

project hält die vom Kunden übergebenen Auftragsgegenstände nicht extra versichert. Das Risiko des Versicherungsschutzes des Auftragsgegenstandes während der Reparaturausführung trägt der Kunde.

8. Material/Gegenstände des Kunden

8.1 Falls project mit dem Auftragsgegenstand weitere Gegenstände überlassen werden, haftet project für Schäden auch an diesen Gegenständen nur nach Maßgabe von Ziffer 12 dieser Geschäftsbedingungen.

8.2 Der Kunde gewährt project ein Pfandrecht an allen von ihm eingebrachten Gegenständen für Forderungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 project behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsware), bis der Kunde alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit project getilgt hat. Der Vorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für project als Hersteller. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit project nicht gehörenden Sachen erwirbt project Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.

9.2 Solange der Kunde bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen project gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die in projects Eigentum bzw. Miteigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen. Im Einzelnen gilt folgendes:

a) Stundet der Kunde den Kaufpreis gegenüber seinen Kunden, so hat er sich gegenüber diesen das Eigentum an der veränderten Ware vorzubehalten. Ohne diesen Vorbehalt ist der Kunde zur Verfügung über die Vorbehaltsware nicht ermächtigt.

b) Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren tritt der Kunde

einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung von projects Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung schon jetzt an project ab. project nimmt die Abtretung an. Bei Veräußerung von Waren, an denen project Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der projects Miteigentumsanteil entspricht. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung des Kunden für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an project abgetreten. project nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf uns übergehen.

c) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos (einschließlich des entsprechenden Teils des Schlussaldos) aus dem Kontokorrent an project ab. Werden Zwischensalden gezogen und ist deren Vortrag vereinbart, so ist die project nach der vorstehenden Regelung an sich aus dem Zwischensaldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie an project abgetreten zu behandeln.

d) Der Kunde ist bis zu projects Widerruf zur Einziehung der an project abgetretenen Forderungen ermächtigt, sofern eine Gefährdung des Eigentumsvorbehaltsrechts, etwa aufgrund eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Zahlungsunfähigkeit, ausgeschlossen erscheint. project ist andernfalls ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung berechtigt, auf Kosten des Kunden die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

9.3 Solange project das Eigentum vorbehalten ist, hat der Kunde Vorbehaltsware, soweit er über sie verfügen kann, pfleglich zu behandeln und zu verwahren sowie erforderliche und übliche Inspektions-, Wartungs- und Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Wege der Pfändung oder Beschlagnahme, sowie Beschädigungen oder die Vernichtung sind project unverzüglich schriftlich oder per Telefax anzuzeigen. Der Kunde hat alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware erforderlich sind, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

9.4 Bei Verletzung der Pflicht zur pfleglichen Behandlung der Vorbehaltsware sowie sonstiger Sorgfaltspflichten durch den Kunden sowie beim Verzug mit der Zahlung von gesicherten Forderungen ist project berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn project dies schriftlich erklärt. Nach Rücknahme ist project zur Verwertung befugt, wobei der Erlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen ist. Entsprechendes gilt in allen anderen Fällen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden.

9.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so wird project auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach dessen Wahl freigeben.

9.6 Falls der Eigentumsvorbehalt nach den im Land des Kunden geltenden

gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich projects vorbezeichneten Rechte auf den gesetzlich zulässigen Umfang.

10. Mängelansprüche

10.1 Die Mängelansprüche gemäß Ziffer 11 dieser Geschäftsbedingungen bestehen beim Kauf von Waren nur dann, wenn der Kunde seine Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377 HGB ordnungsgemäß erfüllt hat.

10.2 Beim Verkauf von gebrauchten Waren ist jegliche Haftung für Sachmängel ausgeschlossen.

10.3 Beim Verkauf von neu hergestellten Waren findet in Fällen des Unternehmerrückgriffs des Kunden gegen project nach erfolgreicher Minderung oder Rückgabe durch einen Verbraucher § 445a Abs. 2 BGB mit der Maßgabe Anwendung, dass project im Falle einer Minderung durch den Verbraucher nur die Minderungsquote übernimmt, die im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Verbraucher oder dem weiteren Zwischenhändler angewendet wurde.

11. Rechte des Kunden bei Mängeln

11.1 Der Kunde kann die folgenden Rechte nur geltend machen, wenn project innerhalb der Verjährungsfrist schriftlich über den Mangel benachrichtigt worden und ihr die Ware auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt worden ist.

11.2 Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen erfolgt die Mängelbeseitigung nach Wahl von project durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Im Falle der Nachbesserung entscheidet project, ob diese durch Reparatur oder Austausch von defekten Teilen erfolgt.

11.3 Falls project den Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt oder die Nachbesserung fehlgeschlagen ist oder von project unberechtigt verweigert wird, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen (mindern). Fehlgeschlagen ist die Nachbesserung, wenn sich aus der Art der Sache oder des Mangels oder der sonstigen Umstände ergibt, dass eine erfolgreiche Nachbesserung nicht mehr zu erwarten oder weitere Nachbesserungsversuche dem Kunden nicht mehr zumutbar sind.

11.4 Bei unberechtigten Mängelrügen, die eine umfangreiche Nachprüfung verursacht haben, können die Kosten der Nachprüfung dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

11.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 5 dieser Geschäftsbedingungen.

11.6 Jegliche Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Ware entgegen den Bedienungsanleitungen oder Anweisungen von project oder sonst unsachgemäß installiert, gebraucht oder gelagert oder nicht vertragsgemäß genutzt wird oder wenn ohne Zustimmung von project vom Kunden oder von Dritten an der Ware oder Teilen davon Wartungen, Reparaturen, Änderungen oder Modifikationen vorgenommen werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

12. Haftung

12.1 Schadensersatzansprüche sind - unabhängig von der Art der Pflichtverletzung und einschließlich unerlaubter Handlungen - ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

12.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) haftet project für Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können in diesem Fall nicht verlangt werden. Kardinalspflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage eines Vertrages bilden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

12.3 Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für etwaige Ansprüche aus Produkthaftung.

12.4 Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für eine Begrenzung des Ersatzes für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).

12.5 Soweit die Haftung von project ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von project.

12.6 Ansprüche des Kunden wegen Sach- oder Rechtsmängeln und etwaige Schadenersatzansprüche hieraus (vgl. Ziff. 11.5) verjähren innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang. Bei sonstigen Ansprüchen des Kunden aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB) gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsfristbeginn. Die Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3 und 4 BGB). Bei Personenschäden sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Nutzungsrechte, Schutz des geistigen Eigentums, Vertraulichkeit

13.1 Alle von project in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere Angebot, Analysen, Stellungnahmen, Gutachten, etc.) sind geistiges Eigentum von project. Dies gilt unabhängig davon, ob die Unterlagen urheberrechtlich, markenrechtlich oder wettbewerbsrechtlich geschützt sind oder nicht.

13.2 Der Kunde darf die überlassenen Unterlagen während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für jene eigenen geschäftlichen Zwecke verwenden, die vom Vertrag und dem konkret vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind. Der Kunde ist zur Abänderung von Analysen, Stellungnahmen, Gutachten etc. von project nicht berechtigt.

13.3 Ohne die vorherige schriftliche Zusage von project ist es dem Kunden untersagt, die Unterlagen zur Gänze oder auszugsweise an Dritte weiterzugeben, öffentlich wiederzugeben, daraus zu zitieren oder Dritten gegenüber darauf Bezug zu nehmen.

14. Exportkontrollklausel

14.1 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Beschränkungen entgegenstehen.

14.2 Der Kunde verpflichtet sich, sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen erforderlich, alle Informationen und Unterlagen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von project gelieferten Vertragsgegenstände, diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen sowie die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigten Informationen unverzüglich nach Aufforderung beizubringen.

14.3 Verzögerungen, die aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren zustande kommen, setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Wird eine erforderliche Genehmigung aus Gründen, die project nicht zu vertreten hat, nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen. Schadenersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

14.4 Der Kunde hat bei Weitergabe der Lieferungen von project (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von ihr erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall sind bei Weitergabe der Lieferungen an Dritte die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu beachten.

14.5 Der Kunde stellt project von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten ihr gegenüber wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller project in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

15. Sonstiges

15.1 Soweit keine anderen Vereinbarungen schriftlich, per E-Mail oder Fax getroffen sind, geben diese Bedingungen die gesamten Vereinbarungen zwischen project und dem Kunden wieder. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Abänderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Bedingungen bedürfen einer schriftlich, per E-Mail oder Fax getroffenen Absprache. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.

15.2 Für die Rechtsbeziehungen zwischen project und dem Kunden gilt, sowohl für den Abschluss als auch für die Ausführung des Vertrages, deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des IPR und des UN-Kaufrechts.

15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist bei Vertragsschlüssen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Kranenburg. project behält sich jedoch das Recht vor, stattdessen das für den Sitz des Kunden allgemein zuständige Gericht anzurufen.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in wirksamer Weise am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

02.01.2023